

Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht aufgrund der Erhöhung der Geringverdienergrenze zum 01.10.2022 nach § 7 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit § 8 Abs. 2 SGB V

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (und damit auch für die Pflegeversicherung) im Rahmen der Erhöhung der Geringverdienergrenze zum 01.10.2022.

Der Familienversicherungsanspruch besteht ab dem | | | | | | | | | | *1 bei

Krankenkasse: _____

Der Nachweis über die Familienversicherung liegt vor:

Ja | _ | Nein, wird nachgereicht | _ |

Nach dem 30.09.2022 wurden Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen:

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten Beschäftigungen gilt; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber über den Befreiungsantrag zu informieren.

Die Befreiungsregelung gilt längstens bis zum 31.12.2023 unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsentgelt regelmäßig 450,01 bis 520,00 Euro im Monat beträgt; ein gelegentliches Über- oder Unterschreiten ist unschädlich.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers, bzw. bei Minderjährigen
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer: | | | | | | | | |

Der Befreiungsantrag ist am | | | | | | | | bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab | | | | | | | | | *3

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber: Der Befreiungsantrag sowie der Nachweis der Krankenkasse über eine bestehende Familienversicherung ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

*1 Die Voraussetzungen für die Familienversicherung können unter Wegfall der Krankenversicherungspflicht auch zu einem späteren – nach dem 30.09.2022 liegenden – Zeitpunkt eintreten.

*² Wurden Leistungen in Anspruch genommen, wirkt die Befreiung vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.

*³ Der Befreiungsantrag kann bis 02.01.2023 gestellt werden. Nach dem 02.01.2023 kann in der Krankenversicherung keine Befreiung von der Versicherungspflicht mehr beantragt werden.